

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 20.12.2023 in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss (IV-065/23) gefasst:

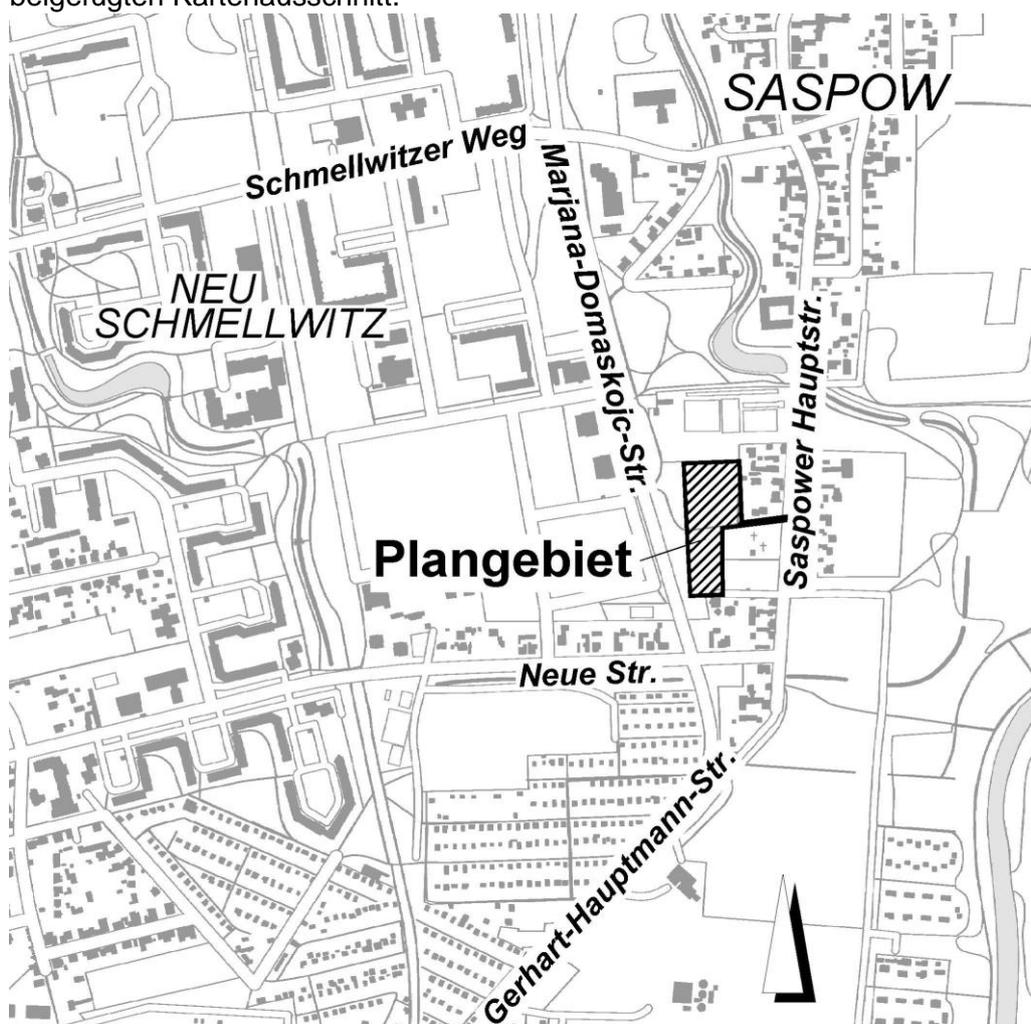
Für das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow aufgestellt.

Das Plangebiet in der Flur 71 der Gemarkung Saspow umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,04 ha. Nördlich der Fläche befindet sich in einiger Entfernung der Sportplatz. Im Osten und Süden grenzt die Fläche an bereits vorhandene Wohnstrukturen sowie den zwischen den Wohnhäusern gelegenen Friedhof von Saspow an. Im Westen verläuft in größerer Entfernung die Marjana-Domaskojc-Straße.

Folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Saspow, Flur 71: 50/1, 86/2, 795 sowie teilweise 794.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow

Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die Errichtung von maximal 12 Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

.....

Tobias Schick
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebus

Siegel

Cottbus/Chósebus,

.2024